

¹Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. 2002 I S. 342) und der §§ 1, 2 und 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. 1970 I S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe in ihrer Sitzung am 18.09.2003 die nachstehende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Kostenpflichtige Amtshandlungen	§ 10	Kostenschuldner
§ 2	Sachliche Kostenfreiheit	§ 11	Entstehen der Kostenschuld
§ 3	Gebührenarten	§ 12	Fälligkeit
§ 4	Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschalgebühren	§ 13	Kostenentscheidung
§ 5	Kostenverzeichnis	§ 14	Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung
§ 6	Gebührenbemessung in besonderen Fällen	§ 15	Billigkeitsregelungen
§ 7	Auslagen	§ 16	Stundung Niederschlagung und Erlass
§ 8	Erneute Anfechtung der Kostenentscheidung	§ 17	Festsetzungsverjährung
§ 9	Kostengläubiger	§ 18	Zahlungsverjährung
		§ 19	Inkrafttreten

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen, oder die in einer besonderen Vorschrift für kostenpflichtig erklärt werden, erhebt der Magistrat Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen oder anderen städtischen Satzungen erhoben werden, werden durch diese Verwaltungskostensatzung nicht berührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

¹ Veröffentlicht am 09.10.2003 in der Taunus-Zeitung und in der Frankfurter Rundschau

§ 2 Sachliche Kostenfreiheit

- (1) Kostenfrei sind:
1. Überwachungsmaßnahmen aufgrund einer Beschwerde, wenn die Überwachungsmaßnahme nicht zu einer Auflage oder Anordnung geführt hat,
 2. a) mündliche Auskünfte,
b) einfache schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
 3. Die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
 4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
 5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
 6. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder –verteidigung notwendigen Aufwendungen,
 7. Entscheidungen über Anträge auf Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen, Stipendien und ähnliche Vergünstigungen,
 8. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozesskosten– oder Beratungshilfe,
 9. Amtshandlungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses, einschließlich eines Widerspruchsverfahrens,
 10. Entscheidungen über Gegenvorstellung und Aufsichtsbeschwerden,
 11. Amtshandlungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids sowie des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheides,
 12. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80, 80 a der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Die Kostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung sowie für die Zurückweisung oder die Zurücknahme eines Widerspruchs, soweit in Abs. 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. § 3 bleibt unberührt.

§ 3 Gebührenarten

Die Gebühren werden

1. durch feste Sätze (Festgebühren),
2. nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Amtshandlung bezieht (Wertgebühren),
3. nach dem Zeitaufwand für die Amtshandlung (Zeitgebühren) oder
4. durch Rahmensätze (Rahmengebühren)

bestimmt.

§ 4 Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschalgebühren

- (1) Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung zugrunde zu legen.
- (2) Bei Rahmengebühren gilt für die Festsetzung der Gebühren im Einzelfall:
 1. Die Gebühr soll den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten decken (Kostendeckungsgebot). Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist.
 2. Außerdem ist die Bedeutung der Amtshandlung für den Kostenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen.
 3. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur Amtshandlung stehen.
- (3) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen für denselben Kostenschuldner können auf Antrag Pauschalgebühren erhoben werden; sie sind im voraus festzusetzen.

§ 5 Kostenverzeichnis

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Verwaltungskosten erhoben:

I	Allgemeine Verwaltungskosten	
1.	Gebühren	EURO
1.1	Schriftliche Auskünfte (Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden.)	25,00 bis 500,00
1.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, je Kartei, je Buch usw.	5,00
1.3	Zuschlag zu Nr. 1.2 oder zu Nr. 2.2, bei weggelegten (archivierten) Akten, Karteien, Büchern, je Akte, je Kartei, je Buch usw.	5,00
1.4	Zuschlag zu Nr. 1.2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss.	Nach Zeitaufwand s. Abs. II
1.5	Zuschlag zu Nr. 1.2 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung, die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	10,00
1.6	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
1.7	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	2,50
1.8	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen Für jede weitere Seite zusätzlich	5,00 0,50

2.	Auslagen (pauschaliert gemäß § 7 Abs. 2 S. 2)	EURO
2.1	Schreibauslagen für Ausfertigungen oder Abschriften: bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache, je DIN A4 Seite in fremder Sprache oder in Tabellenform	5,00 Nach Zeitaufwand s. Abs. II
2.2	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A4 und kleiner je Seite DIN A3 Risograph	0,50 1,00 0,25
2.3	Herstellung von Planpausen DIN A-0 DIN A-1 kleiner als DIN A-1 sonstige, je m ² Fremderstellung von Planpausen z.B. durch Fremdbüros	10,00 7,50 5,00 6,00 7,50 zzgl. Fremdaufwand
2.4	Zuschlag zur Herstellung von Kopien oder Planpausen durch Fremdbüros, wenn die Herstellung beaufsichtigt werden muss.	Nach Zeitaufwand s. Abs. II

II	Besondere Verwaltungskosten	
1.	Steuerwesen	EURO
1.1	Ersatz einer Hundesteuermarke	2,50
1.2	Bescheinigung über gezahlte städt. Abgaben pro Fall	5,00

2.	Fundsachenverwahrung	EURO
2.1	Aufbewahrung einer Fundsache	3 % des Wertes mindestens 5,00
2.2	Fahrräder, Mofas u.ä. (ältere und defekte)	2,5
2.3	Fahrräder, Mofas u.ä. (neuwertig)	10,00

3.	Bau- und Grundstücksangelegenheiten	EURO
3.1	Erteilung von schriftl. Auskünften über die Lage städt. Ver- und Entsorgungsleitungen	Nach Zeitaufwand s. Abs. II
3.2	Genehmigung von Aufbrüchen öffentlicher Verkehrsflächen, je Aufbruch	20,00
3.3	Zustimmung zur Verlegung neuer oder Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz mindestens pro Antrag höchstens pro Antrag	50,00 2.500,00-
3.4	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts je Grundstückskaufvertrag	25,00
3.5	Genehmigungen im Rahmen städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen nach BauGB mit Ausnahme der Teilungsgenehmigung	25,00
3.6	Genehmigungen im Rahmen städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen nach BauGB	25,00
3.7	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstücks bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i. S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB für jedes zu teilende Grundstück	50,00
3.8	Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gemäß § 19 Abs. 3 BauGB: je angefangene 500,00 EURO Bodenrichtwert mindestens höchstens	0,50 50,00 500,00
3.9	Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gemäß § 20 Abs. 1 BauGB	50% der Genehmigungsgebühr, mind. 50,00
3.10	Entscheidung über die Erteilung einer Baumfällgenehmigung gem. § 3 der Baumschutzsatzung Für einen Baum Für jeden weiteren Baum auf dem selben Grundstück der gleichzeitig beantragt wurde	35,00 10,00
3.11	Erlass einer Anordnung nach § 6 Abs. 1 oder § 6 Abs. 2 der Baumschutzsatzung	25,00 bis 50,00
3.12	Verlangen einer Duldung nach § 6 Abs. 3 der Baumschutzsatzung	25,00
3.13	Allgemeine Beratung über Pflege, Standort oder Krankheiten von Bäumen und Sträuchern außerhalb der Baumschutzsatzung	Nach Zeitaufwand s. Abs. II

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind, die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch die Vor- und Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit	EURO
Für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je begonnene Viertelstunde	17,50
Für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je begonnene Viertelstunde	14,50
Für alle übrigen Beschäftigten je begonnene Viertelstunde	11,50
Zuschlag für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten.	25 v.H. mind. 15,00

§ 6

Gebührenbemessungen in besonderen Fällen

- (1) Im Falle

1. der Ablehnung eines Antrags oder der Zurückweisung eines Widerspruchs,
2. der Rücknahme oder des Widerrufs einer Amtshandlung,
3. der Zurücknahme eines Antrags oder eines Widerspruchs,

sind die Gebühren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zu bemessen.

Bemessungsgrundlage ist der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand.

- (2) Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des in der Verwaltungskostensatzung vorgesehenen Satzes. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Für die Entscheidung über einen Widerspruch beträgt die Gebühr, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, bis zu 75 vom Hundert des für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Betrages. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr vorgesehen, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, beträgt die Gebühr bis zu zweitausendfünfhundert Euro.
- (4) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrages, der für eine Amtshandlung wie die zurückgenommene oder widerrufen im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, beträgt die Gebühr bis zu eintausendfünfhundert Euro.
- (5) Wird ein Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht ist, beträgt die Gebühr bis zu 50 vom Hundert des in der Verwaltungskostensatzung für die Entscheidung vorgesehenen Satzes. Ist für die angefochtene Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, beträgt die

Gebühr bis zu eintausendzweihundertfünfzig Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

§ 7 Auslagen

- (1) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung oder wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen wird entstehen, werden als Auslagen erhoben.

Auslagen sind:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für Briefsendungen und für Telefondienstleistungen im Orts- und Nahbereich,
 2. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
 4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen und juristischen Personen zustehen,
 6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.
- (2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Pauschalierte Auslagen werden in § 5 bestimmt.
- (3) Wird in anderen Rechtsvorschriften die Erhebung von Auslagen ohne Angabe ihrer Art bestimmt, gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die Stadt aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an andere Behörden, Einrichtungen, natürliche oder juristische Personen keine Zahlungen leistet.
- (5) Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist.

Bei Kleinbeträgen bis zu einer Höhe von zwei Euro fünfzig Cent kann von einer Erhebung abgesehen werden.

§ 8 Erneute Anfechtung der Kostenentscheidung

Wird die Entscheidung über einen Widerspruch nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 bezüglich der Kosten erneut angefochten, so ist dieses Widerspruchsverfahren kostenfrei.

§ 9 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist die Stadt Bad Homburg v.d. Höhe.

§ 10 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor dem Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d. Höhe abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 12 Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 13 Kostenentscheidung

- (1) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen
 1. die kostenerhebende Behörde,
 2. der Kostenschuldner,
 3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie

5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

- (2) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 14

Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung

Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 15

Billigkeitsregelungen

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 16

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Vorschriften des § 31 Gemeindehaushaltsverordnung, in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz und der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17

Festsetzungsverjährung

- (1) Der Anspruch auf Festsetzung der Kosten verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kostenschuld gemäß § 11 Abs. 1 entstanden ist.
- (2) Im Übrigen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Festsetzungsverjährung entsprechende Anwendung (§§ 169 ff AO).

§ 18

Zahlungsverjährung

- (1) Der Anspruch auf Zahlung von Kosten verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch gemäß § 12 fällig geworden ist.
- (2) Im Übrigen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung entsprechende Anwendung (§§ 228 ff AO).

**§ 19
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe vom 04.12.2001 außer Kraft.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 06.10.2003

**Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe
Dr. Ursula Jungherr, Oberbürgermeisterin**